

# Satzung der Selbsthilfegruppen

## Der erste Schritt

Selbsthilfegruppe aktive Abstinenz

### Mechernich e.V.

# Präambel

Die Sucht Selbsthilfegruppe Mechernich wurde 1991 aus der Selbsthilfegruppe Bad Münstereifel von vier selbstbetroffenen Personen in Eigeninitiative gegründet. Das Prinzip der Weitergabe von selbst erhaltener Hilfestellung mit andere Betroffenen zu teilen und damit zu helfen wurde festgeschrieben.

Wenn der betroffene (oder gefährdete) abhängig kranke sowie Angehörige es schafft, sich einer Selbsthilfegruppe anzuvertrauen, ist der erste wichtigste Schritt zum Weg aus der Sucht erfolgt!

## **Inhaltsverzeichnis**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsregistereintrag**

**§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

**§ 4 Geschäftsjahr**

**§ 5 Mitgliedschaft**

**§ 6 zur Person im Vorstand und Leitung**

**§ 7 Arbeit in den Gruppen**

**§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§ 9 Mitgliederbeitrag**

**§ 10 Organe**

**§ 11 Mitgliederversammlung**

**§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

**§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung**

**§ 14 Vorstand**

**§ 15 Sonderorgane**

**§ 16 Satzungsänderung**

# Satzung

(Nachfolgende Formulierungen beziehen sich sowohl auf männliche als auch weibliche Personen.)

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsregistereintrag**

### **Der erste Schritt**

**Geschäftsjahr: 2014**

Selbsthilfegruppe aktive Abstinenz e.V.

**St. Johanneshaus**

**An der Kirche 2**

**53984 Mechernich**

**Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."**

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Unser Ziel ist es, zufrieden abstinent zu leben. "Nur" trocken zu sein ist nicht genug. Das Nein-Sagen zum Alkohol und Drogen macht stark und selbstbewusst und ermöglicht es, ein selbstbestimmtes Leben aufzubauen. Wir helfen Menschen bei ihrer Unsicherheit und Orientierungslosigkeit auf den langen Weg zum gestärkten Selbstbewusstsein.

Die Mechernicher Selbsthilfegruppen begleiten und bestärken Suchtkranke in ihrer abstinenten Lebensweise. Wir beraten und unterstützen die Abhängigen sowie Angehörige. Dabei beschränken sich die Gruppen auf folgende Problemkreise: Alkoholabhängigkeit · Medikamentenabhängigkeit · und Drogenabhängigkeit sowie Abhängigkeit von Alkohol und Medikamenten.

Nicht betreut werden können Personen mit nicht stoffgebundenen Süchten.

Zielsetzung ist die Vermittlung einer positiven, lebensbejahenden Einstellung und zufriedene Abstinenz. Darüber hinaus wollen die Gruppen beim Aufbau eines neuen sozialen Umfeldes helfen. Wir sehen uns als Interessenvertretung für abhängig kranke Menschen.

1. Enge Zusammenarbeit mit Kliniken, niedergelassenen Ärzten, der Caritas Sucht Hilfe und den Gesundheitsämtern.
2. Meinungsaustausch, Gemeinschaftsaktionen, Schulungsveranstaltungen mit anderen lokalen, regionalen und bundesweit arbeitenden Selbsthilfegruppen und Verbänden.
3. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen zur gesundheitlichen Aufklärung sowie Mitarbeit bei Arzt-/Patientenseminaren zu dem Thema Suchterkrankung und Selbsthilfe.
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar und mittelbar Betroffenen zum gemeinsamen Handeln und zur gemeinsamen Bewältigung der besonderen Lebenssituation als Selbsthilfe- und Solidargemeinschaft.
5. Es wird die Möglichkeit erwogen bei Interesse und Bereitschaft anderen Selbsthilfegruppen an unseren Konzepten mitzuwirken auch auf Landesebene zu agieren.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein **Der erste Schritt** Selbsthilfegruppe aktive Abstinenz e.V. (Körperschaft) mit Sitz **an der Kirche 2. in 53894 Mechernich** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-, mildtätige- Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts §§ 51 - 68 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch bilden von Selbsthilfegruppen für stoffgebundene Süchte wie Alkohol, Medikamente, Drogen. Im weiteren werden Angehörig von abhängig Kranken mit betreut.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird ein eventuell vorhandenes Vermögen der Körperschaft einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft **Caritasverband für das Kreisdekanat Euskirchen e.V. Suchthilfe** übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätigen steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### §4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2014, also des Jahres, in dem der Verein in das Vereinsregister eingetragen wurde.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, ungeachtet von Religion, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft und Stand.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Alle aktiven Mitglieder, ausgenommen Ehren- und passive Mitglieder, haben das Recht, an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und bei den Beratungen mitzuwirken.

Die Tätigkeit aller aktiven Mitglieder im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Mitglied kann jeder werden, der sich kritisch mit den Suchtmitteln Alkohol, Drogen oder Medikamenten auseinandersetzen will und keinen Missbrauch dieser Suchtmittel betreibt oder den Missbrauch beenden will. Bei Betroffenen wird Abstinenz erwartet. Einzelne Rückfälle sind kein Ausschlussgrund. Bei allen Veranstaltungen des Vereins (Gruppenabende, Fahrten, sonstige allgemeine Veranstaltungen) wird absolute Abstinenz eingehalten. Das gilt auch für Gäste. Die Mitgliedschaft kann jederzeit vom Gruppenmitglied beendet werden. Erfüllt ein Gruppenmitglied die satzungsmäßigen und die in den jeweiligen Gruppenregeln genannten Bedingungen nicht, so kann die Mitgliedschaft auch von Seiten der Gruppe beendet werden.

## **§ 6 zur Person im Vorstand und Leitung**

Die Personen, die sich zur Vorstandswahl stellen, müssen mindestens 2 Jahre Mitglied der Selbsthilfegruppe sein und diese regelmäßig besucht haben.

Es muss ein Betroffener sein. Eine zufriedene Abstinenz wird erwünscht.

Der Verein hat einen aus wenigstens 5 Personen bestehenden Vorstand die von Betroffenen gestellt werden: 3 gleichberechtigte Gesamtsprecher vertreten den Verein nach außen und stehen in ständigem Kontakt zur Caritas Beratungsstelle. Sie leiten die Sitzung des Vorstandes. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins, die Wahl eines stellvertretenden Kassenwarts ist möglich; ein weiteres Vorstandsmitglied ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Alle zwei Jahre werden die Vorstandsmitglieder gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes kann auch ein nicht als Gruppenleiterin, Gruppenleiter eingesetztes Vereinsmitglied zum Kassenwart, Pressesprecher oder Protokollführer in den Vorstand gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 7 Arbeit in den Gruppen**

Die Arbeit in allen Gruppen erfolgt in eigener Verantwortung; es gibt keine Einflussnahme von außen. Jede Gruppe gestaltet ihre Arbeit so, wie es der Zusammensetzung der Gruppe und den Erwartungen ihrer Mitglieder entspricht. Die Vielfalt der Arbeitsformen in den Gruppen ist wesentlicher Bestandteil des lebendigen Lebens im Verein der „Selbsthilfegruppen“. Die suchterkrankten Menschen können sich nur verstanden fühlen, wenn die Gruppenleitung durch einen selbst Betroffenen geleitet wird. Im Fall der Angehörigengruppe gilt dies genau so, so dass dort nur ein Angehöriger die Gruppenleitung innehaben kann.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Aufhebung der Mitgliedschaft oder Ausschluss durch die Gruppe.
2. Der Austritt ist nur halbjährig möglich und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Adressat der Austrittserklärung ist der Vorstand.
3. Ist ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand, kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand aufgehoben werden. Der Aufhebung der Mitgliedschaft muss eine fruchtlose Mahnung vorausgegangen sein.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Dem betroffenen Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gewährt. Zuständiges Organ ist die außerordentliche Mitgliederversammlung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses der schriftliche Einspruch des Betroffenen zulässig. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Mitgliederbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Gründungsversammlung vom 25.09.2014 bestimmt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten wobei eine Halbjahres Zahlung möglich ist.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden.
4. Passive Mitglieder bezahlen die Hälfte
5. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und Sonderorgane.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres zusammentreffen. Die Einladung erfolgt an alle Vereinsmitglieder. Der Vorstand muss sie mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich ein. Die Mitgliederversammlung muss frühestens zwei und spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Antrages stattfinden.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern.
2. Vorstand und Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied des Vorstandes kann im Übrigen jederzeit durch Neuwahl abberufen werden. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
4. die Entlastung des Vorstandes.
5. nach Vorschlag durch den Vorstand der Beschluss über das Antragen der Ehrenmitgliedschaft
6. der Beschluss von Satzungsänderungen.
7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
8. die Entscheidung über Einsprüche nach § 7 Abs. 4, dieser Satzung.
9. die Änderung des Vereinszweckes.
10. die Auflösung des Vereins.
11. die Mitgliederversammlung hat bei abgelehnten Aufnahmeanträgen das letzte Entscheidungsrecht

## **§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder ein von ihm zu bestimmendes Vereinsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen worden ist (§11).
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die §§ 33 und 41 BGB bleiben unberührt.
4. Über den Wortlaut der Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie Kassierer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes vom Vorsitzenden benanntes Vorstandsmitglied. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
5. Bei Eilbedürftigkeit können Vorstandsbeschlüsse auch telefonisch gefasst werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit und sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

## **§ 15 Sonderorgane**

Der Vorstand kann Sonderorgane mit begrenzter Zuständigkeit zur Durchführung bestimmter Aufgaben und/oder zur Wahrung von Vereinsinteressen einsetzen. Ständiges Sonderorgan ist der Schriftführer, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Schriftführer wird für zwei Jahre gewählt. Er kann im Übrigen jederzeit durch Neuwahl abberufen werden.



## **§ 16 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

Stand der Satzung 03.09.2015